

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg)
über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an das öffentliche
Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH, vom 25.06.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH. Die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH ist ein Wasserversorgungsunternehmen und Eigentümerin des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes in der Stadt Hennef (Sieg), mit Ausnahme der Ortschaften: Dambroich, Scheurenmühle, Blankenbach, Oberbuchholz, Westerhausen, Kurscheid, Wellesberg und Wiersberg. Zur Aufgabe der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH gehört die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Der Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz, die Abgabe von Wasser sowie das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach
- dieser Satzung,
 - der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sowie
 - den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zu der AVBWasserV und
 - den geltenden Tarifen

in ihren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige entsprechend zur Nutzung des Grundstücks dinglich

Berechtigte anzuwenden. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann den Anschluss seines im Versorgungsgebiet gemäß § 1 Absatz 1 liegenden Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen worden sind. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt, eine stillgelegte Versorgungsleitung wiederhergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH kann den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz verweigern, wenn der Anschluss aus wirtschaftlichen, technischen oder betriebsbedingten Gründen nicht zumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird vermutet, wenn die Anschlussherstellung aufgrund der Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 3 trotzdem, sofern der Grundstückseigentümer seines im Versorgungsgebiet gemäß § 1 Absatz 1 liegenden Grundstückes sich verpflichtet, sämtliche Mehrkosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses ist innerhalb eines Monats, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an das Wasserversorgungsnetz aufgefordert worden sind, bei der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zu beantragen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Abnahme des Baus ausgeführt werden.
- (5) Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang ganz oder teilweise erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zu beantragen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dem Wasserversorgungsnetz zu decken. Dies gilt nicht für den Teil des Wasserbedarfs, der aus einer bei der Stadtwerke Hennef AöR, Fachbereich Abwasser, ordnungsgemäß angemeldeten Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser gedeckt ist und für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet wird. Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks verantwortlich.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH räumt im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag dem Grundstückseigentümer darüber hinaus die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (4) Die Anträge auf Befreiung oder Teilbefreiung und/oder Bezugsbeschränkung sind unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV.NRW.S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anschließt, ohne dass ihm dies nach § 4 Absatz 5 gestattet ist,
 2. § 5 Absatz 1 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich über das Wasserversorgungsnetz deckt und keine Ausnahme gemäß § 5 Absatz 2 oder § 5 Absatz 3 vorliegt,
 3. § 5 Absatz 5 die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Hennef (Sieg), Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 10.04.1989, außer Kraft.